

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/628e5896-6f8e-3110-8604-2803ac73ce9e

Bibliografie	
Dibliograne	
Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BlmSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BlmSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

## § 31 13. BlmSchV - Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie

(1) <sup>1</sup>Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie, einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas:	7 mg/m <sub>3</sub> ,
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	60 mg/m <sub>3</sub> ,
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas:	150 mg/m₃,

2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Erdgas:

aa)

a)	Gesamtstaub bei Einsatz von				
	aa)	Hochofengas oder Koksofengas:	10 mg/m <sub>3</sub> ,		
	bb)	sonstigen gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff:	5 mg/m₃,		
b)	Kohl	enmonoxid bei Einsatz von			

50 mg/m3,



a)	Gesamtstaub bei Einsatz von				
	bb)	Hochofengas oder Koksofengas:	100 mg/m <sub>3</sub> ,		
	cc)	sonstigen gasförmigen Brennstoffen:	80 mg/m³,		
c)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:		85 mg/m³,		
d)	Schw	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei Einsatz von			
	aa)	Flüssiggas:	5 mg/m³,		
	bb)	Erdgas:	35 mg/m <sub>3</sub> ,		
	cc)	Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent:	200 mg/m <sub>3</sub> ,		
	dd)	Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent:	300 mg/m <sub>3</sub> ,		
	ee)	sonstigen gasförmigen Brennstoffen:	35 mg/m <sub>3</sub> ,		

- 3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.
- (2) ¹Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten darf für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. ²Abweichend von Satz 1 darf bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW
  - bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von bis zu 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 160 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 320 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
  - 2. bei Einsatz von Hochofengas und Koksofengas mit einem Koksofengasanteil von mehr als 50 Prozent ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 darf bei 2003-Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Jahresmittelwert, 135 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 270 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 darf bei bestehenden Anlagen, die andere gasförmige Brennstoffe als Erdgas, Hochofengas oder Koksofengas einsetzen, bei einer Feuerungswärmeleistung

- 1. bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- 2. von 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,

wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.